



hundertfach nach dem zum Kurse vom 31. Dezember berechneten Vermögen, also 588 000 Mark, zu erheben. Dieser nur 1 % beträgt, ist 1 % von 140 000 000 Mark Zwangsanleihe zu zeichnen.

Bei dem Beispiel unter 1, ein Kurs vom 1913 nicht existiert, weil die Währung erst später existiert. Es ist entweder eine Umrechnung nach dem erstmalig im Dezember 1913 notierten Kurs oder nach dem einer Währung zulässig.

Dem ausländischen Betriebsvermögen inländisches Vermögen zuzurechnen, so wird dieses zur Ermittlung des Hundertprozents-Kurses vom 31. Dezember 1913 umgerechneten ausländischen Betriebsvermögen hinzugezählt, so daß die Vermögensgegenstände steuerpflichtigen fast ganz wegfällt.

Beispiel:

Das Vermögen eines Kaufmanns besteht aus ausländischem Vermögen von \$ 120 000 und einer in Deutschland erworbenen Landstelle. Es wird durch die Verordnung vom 16. Februar 1923 für die Zeit vor dem 1. April 1923 der Wert von 120 000 zu 4,20 = 504 000 Mark zuzüglich (Anschaffungspreis; siehe oben unter „Inländisches Vermögen“) = 6 504 000 Mark maßgebliche Satz ist der 10 %. Es ist also Zwangsanleihe zu zeichnen 10 % von 6 504 000 Mark = 650 400 Mark.

Das ausländische Vermögen einmal so viel, und zwar über das Doppelte des inländischen Vermögens, gezeichnet werden muß als Beispiel, in dem kein inländisches, aber ein größeres ausländisches Vermögen vorhanden war, empfiehlt sich in solchen Fällen Härteantrag. Sollte entsprechend den Zuschlägen auf das ausländische Vermögen ein Zuschlag von 300 % kommen, so ist das Verhältnis noch ärger. Es ist also dringend eine entsprechende Abmilderung erforderlich, daß die Steuer für das ausländische Vermögen gesondert zu errechnen ist und die Unbilligkeiten führende Ermittlung des Hundertprozents-Kurses.

Es gilt sich auf jeden Fall, einerlei, ob das ausländische Vermögen von vornherein in Mark ermittelt wird, durch daß die einzelnen Gegenstände in Mark bewertet werden oder ob dasselbe in ausländischer Währung festgestellt wird, mit Rücksicht auf die zahlreichen Vergünstigungen, die eine besondere Bilanz aufzumachen. Die gewöhnliche Bilanz zur Ermittlung des Jahresgewinns dienenden Bilanzen sind durchaus ungeeignet, weil man, wie z. B. in der Regel Abschreibungen auf das Anlagekapital zu machen und infolgedessen die gewöhnlichen Bilanzen einseitigen, die zur Ermittlung des wirklichen Dauerwertes der Zwangsanleihe und Vermögenssteuer in Betracht kommen, ungeeignet ist.